

Partnerschaftsordnung

Präambel

Internationale Partnerschaften dienen der Völkerverständigung und dem Austausch. Sie sollen das persönliche Kennenlernen unter den Bürgern und durch Gegenseitigkeit der Begegnungen die Dauerhaftigkeit der Beziehungen fördern. Hierzu dient auch die besondere Unterstützung von Begegnungen der Jugendlichen inner- und außerhalb des Rahmens von Schulpartnerschaften.

§1

Der Partnerschaftsbeauftragte

- (1) Zur Förderung und Sicherstellung des Aufbaus und der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Rösrath und den Bürgerinnen und Bürgern der Partnergemeinden wählt der Rat der Stadt Rösrath einen Partnerschaftsbeauftragten.
- (2) Die Amtszeit des Partnerschaftsbeauftragten beträgt regelmäßig 5 Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Kommunalwahlen beginnenden Kalenderjahr und endet mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die nachfolgende Kommunalwahl stattfindet. Erfolgt die Neuwahl nicht vor Beginn des auf die Kommunalwahl folgenden Kalenderjahres, bleibt der Partnerschaftsbeauftragte bis zur Neuwahl im Amt. Nachwahlen erfolgen für die restliche Amtszeit.

§2

Die Aufgaben des Partnerschaftsbeauftragten

- (1) Der Partnerschaftsbeauftragte hat die Aufgabe, Kontakte zwischen der Stadt Rösrath, ihren Bürgerinnen und Bürgern und in Rösrath tätigen Institutionen und den Partnerstädten und -gemeinden, deren Bürgerinnen und Bürgern und dort tätigen bzw. ansässigen Institutionen ihm u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung und Begleitung von Partnerschaftsbegegnungen zwischen den beteiligten Gemeinden, Bürgerinnen und Bürgern und Institutionen.
 - b) Maßnahmen zum Erwerb und zur Vertiefung der Kenntnisse über die Partnergemeinden und ihre Bürgerinnen und Bürger und Institutionen, insbesondere ihre Geschichte, ihre Kultur und ihre Sprache, und zum Erfahrungsaustausch mit den Partnergemeinden, ihren Bürgerinnen und Bürgern und ihren Institutionen.
 - c) Durchführung und Unterstützung von Bildungsmaßnahmen, an denen die Partnergemeinden, ihre Bürgerinnen und Bürger und Institutionen beteiligt sind.
 - d) Beratung des Rates und der Verwaltung der Stadt Rösrath in Partnerschaftsfragen.
 - e) Aufstellung einer Gesamtplanung und eines Budgets für die Partnerschaftsarbeit.
 - f) Entscheidung über die Verwendung der im Haushalt der Stadt Rösrath vorgesehenen Mittel für Partnerschaftsarbeit in Abstimmung mit dem Leiter des Kulturamtes der Stadt Rösrath.
 - g) Anbahnung neuer Partnerschaften.
- (2) Der Partnerschaftsbeauftragte vertritt die Partnerschaftsbelange der Stadt Rösrath gegenüber Rat, Verwaltung, Öffentlichkeit und gegenüber den Partnergemeinden
- (3) Mindestens einmal im Jahr hat der Partnerschaftsbeauftragte im Schul- und Kulturausschuss Bericht über die Partnerschaftsarbeit zu erstatten. Schul- und Kulturausschuss und Rat können darüber hinaus dem Partnerschaftsbeauftragten weitere Berichte und Auskünfte verlangen.

§3 Partnerschaftskomitee

- (1) Dem Partnerschaftsbeauftragten steht bei der Erfüllung seiner Aufgaben das Partnerschaftskomitee - im folgenden PK genannt - zur Seite.
- (2) der PK besteht aus:
 - dem Bürgermeister der Stadt Rösrath,
 - dem Partnerschaftsbeauftragten,
 - bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
 - bis zu 8 weiteren Mitgliedern;
 - dem zuständigen Dezernenten der Stadt Rösrath und
 - mit beratender Stimme der Sachbearbeiter/in für internationale Partnerschaften der Stadt Rösrath und
 - zwei vom Schulausschuss benannte Mitglieder.
- (3) Der Bürgermeister beruft die stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Mitglieder auf Vorschlag des Partnerschaftsbeauftragten. Bei Vorschlag und Berufung sind die bestehenden Partnerschaften und die an der Partnerschaft beteiligten Bereiche, insbesondere Jugend und Schulen, Senioren, Sport, Kultur, Geschichte., Bildung, Sprachschulung, Partnerschafts- und Öffentlichkeitsarbeit angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Auf die Amtszeit der vom Bürgermeister der Stadt Rösrath berufenen Mitglieder des PK findet § 1 Abs. 2 entsprechend Anwendung.
- (5) Das PK kann einzelne Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen und weitere Mitglieder für eine von ihm bestimmte Zeit oder für von ihm bestimmte Projekte kooptieren. Die kooptierten Mitglieder nehmen an den Sitzungen des AP mit beratender Stimme teil.
- (6) Das PK kann von ihm bestimmte Projekte oder Aufgaben an Arbeitsgruppen, deren Zusammensetzung er bestimmt, delegieren.
- (7) Das PK tagt nach Bedarf, nach Möglichkeit einmal im Vierteljahr. Der Partnerschaftsbeauftragte lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie, bei seiner Verhinderung der an Lebensjahren ältere stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der andere stellvertretende Vorsitzende. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung regelmäßig mit einer Frist von 10 Tagen; für die Fristwahrung ist das Absendedatum maßgebend. Im Bedarfsfall kann die Einladung auf 3 Tage verkürzt werden.
- (8) Der/Die Sachbearbeiter/in für internationale Partnerschaften der Stadt Rösrath nimmt die Aufgabe der Schriftführerin wahr.
- (9) Das PK entscheidet mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Partnerschaftsbeauftragten den Ausschlag.
- (10) Der Partnerschaftsbeauftragte kann einzelne ihm obliegende Aufgaben auf andere Mitglieder des PK übertragen.

§4 Gesamtplanung und Budget

- (1) Die Gesamtplanung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e) soll bis zum Ende des Jahres, spätestens unverzüglich nach Verabschiedung des Haushaltsplans für das kommende Haushaltsjahr erstellt und mit den Partnern abgestimmt werden. Sie umfasst auch die Finanzierung der einzelnen Maßnahmen im Rahmen eines Budgets.

- (2) Bei den zu planenden Maßnahmen ist darauf zu achten, dass den Beteiligten genügend Freiräume für die persönliche Begegnung und das Kennenlernen des gesellschaftlichen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens der Partner gegeben ist.
- (3) Änderungen in der Gesamtplanung sind mit den Partnern für die Partnerschaft verantwortlichen Personen, Gremien oder Institutionen abzustimmen.

§5

Ehrenamtlichkeit und Versicherungsschutz

- (1) Die Tätigkeit des Partnerschaftsbeauftragten und der Mitglieder des PK, soweit diese ihm nicht Kraft ihrer Funktion als Bedienstete der Stadt Rösrath angehören, ist ehrenamtlich. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt. Über eine Aufwendungserstattung entscheidet der Rat.
- (2) Erwachsen darüber hinaus bei der Abstimmung mit den Partnern, bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen aufgrund eines Auftrags des Partnerschaftsbeauftragten oder des PK für einzelne Mitglieder besondere Belastungen, so können diese im Rahmen des Budgets abgegolten werden.
- (3) Der Partnerschaftsbeauftragte und die übrigen Mitglieder des PK erhalten Versicherungsschutz entsprechend den Regelungen für Sachkundige Bürger. Dieser Versicherungsschutz gilt auch, wenn die vorgenannten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit Fahrten mit dem Pkw oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchführen.

§6

Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Die Partnerschaftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Rösrath in Kraft.
- (2) Änderungen der Partnerschaftsordnung können nur durch den Rat beschlossen werden.

Die vorstehende Partnerschaftsordnung wurde in der Ratssitzung am 21. Juli 2003 verabschiedet und ist seit dem in Kraft.